

ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON FV240021 vom 16. März 2026

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2026-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_FV240021

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON FV240021 du 16 mars 2026

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON FV240021 del 16 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 (act. 2) reichte die Klägerin, unter Beilage der Klagebewilligung (act. 1) sowie weiterer Unterlagen (act. 3, 4/2,4-10), eine unbegründete Klage ein und machte damit das vorliegende Verfahren am hiesigen Gericht mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren anhängig.

E. 1.1

Klägerin Die Klägerin bringt im Wesentlichen vor, dass sie der Beklagten auf deren Wunsch hin am 16. Juli 2022 eine Kostenschätzung für Maler- und Gipserarbeiten, kleinere Rückbauten, sowie das Ersetzen bestehender Rollladenkästen an der Zweitwohnung der Beklagten an der E.____-strasse 2 in D.____, unterbreitete. Dabei seien Arbeiten im Bereich Bad, WC und Wintergarten nicht angedacht gewesen, da diese erst zu einem späteren Zeitpunkt hätten umgebaut werden sollen (act. 9, Rz 3 f.). Die Kostenschätzung habe sich auf Fr. 39'687.45 beziffert und sei der Beklagten per WhatsApp zugestellt und von dieser mündlich angenommen worden (Prot. S. 25 und 30; act. 9 Rz 4 und 6). Beide Parteien seien sich dabei einig gewesen, dass es sich beim in der Kostenschätzung angegebenen Preis um einen Pauschalpreis gehandelt habe (Prot. S. 26). Da die Beklagte und deren Tochter bei den Arbeiten ebenfalls mithelfen wollen, habe die Klägerin bei den Arbeiten, bei welchen sie von der Beklagten bzw. deren Tochter unterstützt wurde, nachträglich einen Abzug bei der Kostenschätzung vorgenommen und entsprechend weniger

- 8 - verrechnet (act. 9 Rz 7 f und 10). Während den Renovationsarbeiten habe sich die Beklagte sodann dazu entschieden, auch noch das Bad und die Sanitäranlagen zu sanieren. Aufgrund günstiger Konditionen habe sich die Klägerin bereit erklärt, die Sanitärartikel über eine ihr nahe stehende Firma zu beziehen. Es sei von Anfang an vereinbart gewesen, dass diese Kosten zusätzlich zu den in der Kostenschätzung enthaltenen Kosten hinzukommen würden (act. 9 Rz 16). Aufgrund Unstimmigkeiten zwischen den Parteien habe die Beklagte die Klägerin sodann am 28. Oktober 2022 aufgefordert, die Baustelle zu räumen. In der Folge habe die Klägerin keinen Zutritt zur Wohnung mehr gehabt und daher die noch ausstehenden Schreinerarbeiten nicht zu Ende bringen können (act. 9 Rz 18, Prot. S. 28).

E. 1.2

Beklagte Die Beklagte macht im Wesentlichen geltend, sie habe die Wohnung an der E.____-strasse 2 in D.____ teilweise renovieren wollen und sie habe hierfür verschiedene Arbeiten selbst vorgenommen und vornehmen lassen (act. 12 Rz 5). Sie bestreitet, dass sie die Klägerin zur Ausführung der von dieser behaupteten Arbeiten

beauftragt habe und ihr hierfür einen Werklohn schulde (act. 12 Rz 9). Ebenso bestreitet sie, dass die gemäss der Klägerin vereinbarten Werkleistungen vollendet und abgeliefert worden seien, insbesondere die Neukonstruktion Rollladenabdeckung unter Einarbeitung von Dämm-Materialien habe die Klägerin nicht ausgeführt (act. 12 Rz 14 f.). Weiter bestreitet sie, dass die Parteien eine Pauschalvergütung vereinbart hätten (Prot. S. 6). Die Beklagte führt weiter aus, dass ein Werklohn, sollte dafür eine vertragliche Grundlage angenommen werden, nicht fällig sei, da das Werk gemäss den Arbeiten in der Kostenschätzung nicht vollendet worden sei. Weiter macht die Beklagte geltend, dass die Klägerin aufgrund mehrerer Eigenleistungen ihrerseits oder ihrer Tochter, gerade eben einige Arbeiten gemäss Kostenschätzung nicht ausgeführt habe (act. 12 Rz 15). Folglich habe die Klägerin ein allfälliges Werk nicht vollendet. Die Beklagte sei sodann auch von dem von der Klägerin behaupteten Werkvertrag zurückgetreten, als sie der Klägerin im Oktober 2022 keinen Zutritt mehr zur Wohnung gewährt habe (act. 12 Rz 17, Prot. S. 17).

- 9 - Betreffend der von der Klägerin erwähnten Änderungswünsche und der ausservertraglich bezogenen Materialien macht die Beklagte zusammenfassend geltend, dass diese nicht vereinbart worden seien und etwaige Abreden mit der Tochter der Beklagten, welche nicht Partei sei, irrelevant seien. Die Klägerin vermöge nicht eine Anspruchsgrundlage substantiiert zu behaupten und zu beweisen, wonach folglich auch kein Anspruch auf eine Vergütung bestehe (act. 12 Rz 20 ff.). 2. Unbestrittener Sachverhalt Unbestritten ist, dass die Beklagte die Wohnung an der E.____-strasse renovieren wollte und sie diese Arbeiten von verschiedenen Personen verrichten liess (act. 9 Rz 3 ff.; Prot. S. 11). Die Parteien sind sich einig, dass die Klägerin der Beklagten in diesem Zusammenhang eine Kostenschätzung zustellte (act. 9 Rz 4; Prot. S. 14). Die Beklagte hat zudem unbestrittenermassen am 24. August 2022 und 3. Oktober 2022 zwei Akontozahlungen in der Höhe von Fr. 18'000.– respektive Fr. 12'000.– an die Klägerin geleistet (act. 4/5; act. 9 Rz 20; act. 12 Rz 3; Prot. S. 16). Zudem wurde mit Datum vom 19. Dezember 2022 eine dritte Akontorechnung gestellt, welche jedoch nicht beglichen wurde. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beklagte eine Gesamtabrechnung erstellen wollte (act. 9 Rz 21; Prot. S. 16). Weiter führen die Parteien übereinstimmend aus, dass die Arbeiten an den Rollladenkästen nicht vollendet wurden (vgl. act. 9 Rz 10 und Rz 56; Prot. S. 13 f. und S. 27 f.). 3. Qualifikation Vertragsverhältnis

E. 2

Mit Verfügung vom 10. Januar 2025 (act. 5) wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt, welcher innert Frist einging (vgl. Prot. S. 3). Die Parteien wurden daraufhin mit Vorladung vom 11. März 2025 zur Hauptverhandlung auf den 20. Mai 2025 vorgeladen (act. 7).

E. 2.1

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen (Art. 55 Abs. 2 ZPO). Grundsätzlich muss somit jede Partei die Tatsachen, welche vom Gericht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollen, behaupten (sog. Behauptungslast). Die klagende Partei muss dem Gericht den Sachverhalt schildern, der aus ihrer

- 4 - Sicht rechtserheblich ist, und die beklagte Partei hat vorzubringen, was ihrer Verteidigung dient. Der Behauptungslast ist Genüge getan, wenn die Parteien die Tatsachen, die unter die massgeblichen Normen zu subsumieren sind, in allgemeiner, den Gewohnheiten des Lebens entsprechender Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen benennen. Ein dergestalt vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, denn bei Unterstellung, er sei wahr, lässt er den Schluss auf die verlangte Rechtsfolge zu. Bestreitet der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei, greift eine über die Behauptungs- last hinausgehende Substantiierungslast. Diesfalls sind die Vorbringen nicht nur in ihren Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann. Die behauptungsbelastete Partei muss rechtserhebliche Tatsachen dann nicht nur pauschal, sondern detailliert genug behaupten, dass das Gericht diese unter eine bestimmte Gesetzesbestimmung subsumieren kann. Pauschale Behauptungen genügen nicht (LEUENBERGER, in: SUTTER-SOMM/LÖT-SCHER/LEUENBERGER/SEILER [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl. 2025, Art. 221 N 41 ff). Wie konkret und detailliert die Behauptungen substantiiert werden müssen, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Partei kann sich jedenfalls nicht mit allgemeinen, globalen Vorbringen begnügen, in der Meinung, die Begründung ihres Prozessstandpunktes werde sich aus dem Beweisverfahren ergeben; denn die Durchführung eines solchen setzt entsprechende Behauptungen des Beweisführers voraus (vgl. BGer 4C.211/2006 vom 26. Juni 2007 E. 2.b.; HGer ZH, HG110023-O vom 26.11.2012, E. III.A). Wird dem Gebot der Substantiierung ungenügend nachgelebt, ergeht ein Sachentscheid ohne Beweisabnahme, weil die behauptete Tatsache von Anfang an so behandelt wird, wie wenn sie beweislos wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGer 5P.210/2005 vom 21. Oktober 2005, E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 4C.82/2006 vom 27. Juni 2006 m.w.H.). Daran vermögen auch prozesskonform gestellte Beweisanträge, etwa auf Beizug eines Sachverständigen, nichts zu ändern, denn fehlende tatsächliche Darlegungen lassen sich nicht im Rahmen des Beweisverfahrens ersetzen (statt vieler: BGer 5A_837/2019 E. 4.1).

- 5 -

E. 2.2

Was jede Partei inhaltlich zu behaupten (und somit auch zu substantiieren) hat, wird durch das materielle Recht bestimmt. Zu behaupten und inhaltlich zu substantiieren ist der Sachverhalt, welcher den generell abstrakten Tatbestand der angerufenen Norm erfüllt (vgl. BGE 123 III 183 E. 3e; BGE 108 II 337 E. 2 und 3). Aufgabe des Gerichts ist es, das Recht auf die von den Parteien behaupteten und ferner auch substantiierten Tatsachen anzuwenden (Art. 57 ZPO) und den Streit zwischen den Parteien zu entscheiden. Die Partei, die ihre Substantiierungspflicht verletzt, hat die Folgen davon zu tragen. 3. Bestreitungs- last Als Gegenstück zur Behauptungs- last trifft die beweisfreie Partei die Bestreitungs- last. Sie hat im Einzelnen darzutun, welche Tatsachen anerkannt und welche bestritten werden. Pauschale Bestreitungen genügen dafür nicht; auch diesbezüglich sind substantiierte Ausführungen zu verlangen. Die Anforderungen dürfen jedoch nicht so hoch angesetzt werden, dass daraus eine Umkehr der Beweislast resultieren würde; die behauptungspflichtige Partei kann sich folglich nicht mit Verweis auf unsubstantiierte Bestreitungen von ihren Substantiierungslasten befreien. Es ist lediglich zu verlangen,

dass die Bestreitungen einer bestimmten Tatsachenbehauptung zugeordnet werden könne (WALTER, in: HAUSHEER/WALTER [Hrsg.], BK - Berner Kommentar, N 191 ff. zu Art. 8 ZGB). 4. Beweis

E. 3

Zur Hauptverhandlung erschienen C._____ für die Klägerin in Begleitung von Rechtsanwältin MLaw X._____ sowie die Beklagte in Begleitung von Rechtsanwalt MLaw Y._____ (Prot. S. 5).

- 3 -

E. 3.1

Die Beklagte bestreitet pauschal, dass ein (Werk-)Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist (act. 12 Rz. 8 und 9).

E. 3.2

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werks und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (Art. 363 OR). Das Werk, das der Unternehmer herzustellen und abzuliefern hat, muss auf Grund der übereinstimmenden Willenserklärungen bestimmt, zumindest aber genügend bestimmbar sein, damit ein Werkvertrag zustande kommt (Peter Gauch, Der Werkvertrag, 6. Auflage 2019 Zürich, Basel, Genf, N 382). Der Begriff der Herstellung

- 10 - eines Werkes beinhaltet auch Arbeitsergebnisse, die auf Veränderung oder Erhaltung bestehender Sachen gerichtet sind, wie zum Beispiel ein Umbau, ein Ausbau oder eine Renovation (BSK OR I-Antognini/Fey/Zindel/Schott, Art. 363 N 10). Der Werkvertrag unterliegt sodann keinen Formvorschriften und kann somit auch mündlich oder konkludent abgeschlossen werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 OR). Eine konkludente Willenserklärung beim Werkvertrag kann typischerweise angenommen werden, wenn der Unternehmer ohne weitere Vorbehalte mit der Ausführung der Werkarbeiten beginnt beziehungsweise der Besteller eine (Akonto-) Zahlung an den Unternehmer leistet.

E. 3.3

Bei der Klägerin handelt es sich um eine GmbH, welche Maler- und Gipserarbeiten aller Art erbringt (vgl. act. 4/2). Beide Parteien führen aus, dass die Beklagte ihre Wohnung an der E._____strasse renovieren wollte und die Klägerin der Beklagten eine Kostenschätzung unterbreitete. Zudem stellte die Klägerin der Beklagten zwei, von beiden Parteien als Akontorechnungen bezeichnete, Rechnungen über Fr. 12'000.– respektive Fr. 18'000.–, welche die Beklagte bezahlte (act. 9 Rz 20; Prot. S. 16). Wie ausgeführt fallen auch Umbau- und Renovationsarbeiten unter den Begriff der Herstellung eines Werks. Die Kostenschätzung der Klägerin beinhaltet Positionen zu Maler- und Gipserarbeiten. Dabei handelt es sich um klassische Renovationsarbeiten, was auch mit den übereinstimmenden Ausführungen der Parteien, dass die Beklagte die Wohnung an der E._____strasse sanieren wollte, in Einklang steht. Ausserdem geht aus den Ausführungen beider Parteien hervor, dass sich der Vertreter der Klägerin in der Wohnung an der E._____strasse aufgehalten habe und Ende Oktober oder November 2022 das letzte mal vor Ort gewesen sei (act. 9 Rz 18 und act. 12 Rz 16). Die Beklagte anerkennt zwar nicht, dass zwischen den Parteien überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist, bietet aber keine Erklärung dafür, für was diese Akonto-Zahlungen bezahlt wurden, wenn nicht im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Parteien. Es ist daher davon auszugehen, dass die Akonto-Zahlungen in

einem Zusammenhang mit Arbeiten der Klägerin an der Wohnung der Beklagten stehen. Dies geht auch aus dem von der Klägerin als Beweis offerierten Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 15. März 2023 (act. 10/18) hervor, in welchem die Beklagte schrieb, dass sie den Vertreter der Klägerin als Handwerker für den Umbau ihrer Wohnung ausge-

- 11 - wählt habe. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Parteien darüber einigten, dass die Klägerin gewerbliche Arbeiten in der Wohnung der Beklagten erbringen und ihr die Beklagte hierfür ein Entgelt bezahlen sollte. Somit sind die Tatbestandsmerkmale der Herstellung eines Werks und der Leistung einer Vergütung erfüllt und es wurde zwischen den Parteien ein Werkvertrag abgeschlossen. 4. Art der vereinbarten Vergütung

E. 4

Anlässlich der Verhandlung hielten die Parteien je zwei mündliche Parteivorträge und nahmen jeweils zu den Noven Stellung (Prot. S. 5 ff.).

E. 4.1

Die Höhe der Vergütung muss nicht im Vorherein festgelegt sein. Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, dass eine Vergütung vereinbart wurde. Es besteht jedoch eine natürliche Vermutung dafür, wenn die Herstellung des Werks nach den Umständen nur gegen Leistung einer Vergütung zu erwarten war, insbesondere wenn das Unternehmen im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit tätig war (BSK OR I-Antognini/Fey/Zindel/Schott, Art. 363 N 5).

E. 4.2

Wie erwähnt ist unbestritten, dass die Beklagte der Klägerin im August und Oktober je eine Akontozahlung geleistet hat. Weiter handelt es sich bei der Klägerin um eine GmbH, welche Maler- und Gipserarbeiten aller Art erbringt (vgl. act. 4/2). Entsprechend greift hier die Vermutung, dass für die werkvertraglich vereinbarten Arbeiten eine Vergütung abgemacht wurde. Für die Bezifferung der von der Beklagten geschuldeten Vergütung ist zunächst massgeblich, welche Art von Vergütung die Parteien vereinbart haben. Das Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe der Vergütung beim Werkvertrag zwischen der Vereinbarung eines festen Werklohns (Art. 373 OR) und der Werkherstellung ohne festen Preis, bei der der Preis zum Voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden ist. In diesem Fall bestimmt sich der Werklohn nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmers (Art. 374 OR).

E. 4.3

Die Klägerin behauptet, dass die Kostenschätzung vom 16. Juli 2022 (act. 4/4) von der Beklagten angenommen worden sei und zusätzlich weitere, separat vereinbarte, Leistungen dazugekommen seien (vgl. act. 9 Rz 6 und 16). Bei der Kostenschätzung handle es sich um einen Pauschalpreis während die zusätzlich vereinbarten Leistungen nach Aufwand bzw. Materialkosten abgerechnet worden seien (act. 9 Rz 42 und 53 ff.). Die Beklagte macht hingegen geltend, die Klä-

- 12 - gerin habe nicht substantiiert dargelegt, welche Werkleistungen überhaupt vereinbart und geleistet worden seien und bestreitet, dass eine Pauschalvergütung vereinbart gewesen sein soll (act. 12 Rz 13, Prot. S. 6 f.).

E. 4.4

Vergütung gemäss Pauschalpreis

E. 4.4.1

Eine Übernahme zu einem Pauschalpreis liegt vor, wenn sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass der Unternehmer das von ihm geschuldete Werk als Ganzes zu einer vertraglich fixierten Geldsumme (Pauschalpreis) herstellen wird. Der Pauschalpreis ist Höchst- und Mindestpreis zugleich und unterscheidet sich so vom "Circa-Preis" (GAUCH, a.a.O. N 1014). Grundsätzlich unerheblich ist, ob die Vereinbarung der Pauschale auf grober Schätzung oder auf genauer Kostenanalyse beruht (BSK OR I-ANTOIGNINI/FEY/ZINDEL/SCHOTT N 6 zu Art. 373). Bei Uneinigkeit darüber, ob eine feste Vergütung, z.B. ein Pauschalpreis, vereinbart wurde oder sich die Vergütung nach Aufwand (gemäss Art. 374 OR) berechnet, trägt diejenige Partei die Beweislast, die eine feste Übernahme behauptet. Ob eine Vereinbarung über einen Pauschalpreis getroffen wurde, ist durch Interpretation des konkreten Vertrags zu ermitteln, wobei im Zweifelsfall die Vermutung gegen einen Pauschalpreis spricht (GAUCH, a.a.O. N 900 f.).

E. 4.4.2

Vorliegend macht die Klägerin geltend, dass sich die Parteien auf eine Pauschalvergütung geeinigt hätten und leitet daraus ab, dass die Beklagte der Klägerin grundsätzlich den in der Kostenschätzung aufgeführten Betrag, zuzüglich der Kosten für den Mehraufwand, schuldet (act. 9 Rz 55). Die Beklagte bestreitet, dass eine Pauschalvergütung verabredet worden sei und erklärt, dass sie selbst stets davon ausgegangen sei, dass die Arbeiten nach effektiv angefallenem Aufwand abgerechnet werden würden (Prot. S. 6 f.). Da die Vereinbarung einer Pauschalvergütung somit umstritten ist und die Klägerin das Vorliegen einer solchen behauptet und daraus Rechte ableitet, liegt es an ihr zu beweisen, dass ein solcher Pauschalpreis vereinbart wurde.

E. 4.4.3

Die Klägerin führte anlässlich ihres Plädoyers in der Hauptverhandlung aus, dass die Beklagte die Kostenschätzung vom 16. Juli 2022 vorbehaltlos akzeptiert habe (act. 9 Rz 36). Sodann sei ein Pauschalpreis immer dann anzunehmen, wenn

- 13 - die vom Unternehmer zu leistenden Einheiten im Vorherein festgelegt worden seien. In der Kostenschätzung seien für jede einzelne Aufgabe detaillierte Preissituationen festgesetzt worden. Es sei auch von der Beklagten bis zur Hauptverhandlung des vorliegenden Verfahrens nie bestritten worden, dass es sich nicht um einen Pauschalpreis gehandelt hätte. Die Beklagte habe erst mit Schreiben vom 15. März 2023 eine Stundenabrechnung gefordert und davor Akontorechnungen geleistet, ohne eine Abrechnung gesehen haben zu wollen (Prot. S. 25 f.). Die Klägerin offeriert als Beweismittel für ihre Behauptung, dass eine Pauschalentschädigung vereinbart worden sei, die Kostenschätzung vom 16. Juli 2022 (act. 4/4), sowie die Befragung des Geschäftsführers der Klägerin (act. 9 Rz 41 und Prot. S. 26).

E. 4.4.4

Die Kostenschätzung (act. 4/4) gibt keinen Aufschluss darüber, ob es sich bei den aufgeführten Zahlen um eine Schätzung des voraussichtlichen Aufwands handelt oder ob das Angebot im Sinne eines Pauschalpreises zu verstehen ist. Die Klägerin erklärte hingegen selbst, dass die Beklagte die Kosten durch Eigenleistungen habe reduzieren wollen und dass sie bei der Rechnungsstellung diese Eigenleistungen der Beklagten berücksichtigt und von den ursprünglich in der Kostenschätzung enthaltenen Beträgen Abzüge vorgenommen habe. So führte die Klägerin aus, die Tochter der Beklagten habe

die Wände in Wohnzimmer, Korridor, Küche und Schlafzimmer selbst gestrichen und es sei auf das freundschaftliche Verhältnis der Parteien zurückzuführen gewesen, dass die Klägerin der Beklagten die Möglichkeit gab, Eigenleistungen einzubringen (act. 9 Rz 7, 10 und 27). Diese Darstellung steht in einem Spannungsverhältnis zur behaupteten Vereinbarung eines Pauschalpreises. Wären sich die Parteien, wie von der Klägerin behauptet, von Beginn an einig gewesen, dass ein Pauschalpreis vereinbart worden ist, hätte die Beklagte jedoch gar keine Möglichkeit gehabt, durch Eigenleistungen die Kosten zu reduzieren. Die von den Parteien geführten Gespräche über Kostenreduktionen durch Eigenleistungen sprechen vielmehr dafür, dass eine Abrechnung nach effektivem Aufwand vorgesehen war. Auf die Abnahme der offerierten Parteibefragung kann verzichtet werden, da der Geschäftsführer als Vertreter und einziger Gesellschafter der Klägerin an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, die Darstellung der Klägerin kennt und davon auszugehen ist, dass er diese stützen würde. Jedoch wird die Klägerin selbst bei Durchführung einer Parteibefragung das Regelbeweis-

- 14 - mass für den Nachweis einer Pauschalpreisabrede nicht erfüllen können. Die vorhandenen Anhaltspunkte reichen nicht aus, um beim Gericht die erforderliche Überzeugung vom Bestehen eines Pauschalpreises zu begründen. Es verbleiben Zweifel daran, ob tatsächlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

E. 4.4.5

Wie oben dargelegt ist im Zweifelsfall nicht von einer Pauschalvergütung auszugehen. Da der Klägerin der Beweis, dass zwischen den Parteien eine Pauschalvergütung und somit eine zum Voraus genau bestimmte Vergütung vereinbart wurde, misslingt, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Werkvertrag keine feste Übernahme im Sinne von Art. 373 OR vereinbart wurde und sich die Höhe der Vergütung somit nach Art. 374 OR bestimmt.

E. 4.5

Vergütung nach Aufwand

E. 4.5.1

Die Höhe der Vergütung, die nach Art. 374 OR geschuldet ist, richtet sich nach der Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmers. Der Aufwand besteht dabei im Personal-, Sach- und übrigen Aufwand, der dem Unternehmer durch die Ausführung des Werks entstanden ist. Dieser Aufwand ist nach Massgabe der effektiven Selbstkosten zu vergüten, unter Hinzurechnung eines angemessenen Zuschlags für Risiko und Gewinn (GAUCH, a.a.O., Rz 948). Massgebend ist grundsätzlich der tatsächliche Aufwand des Unternehmers, wobei jedoch nur derjenige Aufwand zu vergüten ist, der bei sorgfältigem Vorgehen des Unternehmers zur Ausführung des Werkes genügt hätte (BSK OR I-ANTO-GNINI/FEY/ZINDEL/SCHOTT N 13 zu Art. 374). Denn der Unternehmer ist als Teilgehalt der werkvertraglichen Sorgfaltpflicht verpflichtet, bei der Ausführung des Werks sorgfältig vorzugehen und die Interessen des Bestellers in guten Treuen zu wahren (vgl. BGE 96 II 58 E. 1; BGer 4A_446/2020 vom 8. März 2021 E. 6.1; BGer 4A_15/2011 von 3. Mai 2011 E. 3.3). Ist der Umfang des vom Unternehmer gehaltenen Aufwands strittig, obliegt es diesem den geltend gemachten Aufwand so darzulegen, dass dessen Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden können. Der Unternehmer muss nachvollziehbare Angaben zu den erbrachten Arbeiten, den dafür aufgewendeten Arbeitsstunden, den effektiven Selbstkosten sowie dem Zuschlag für Risiko und Gewinn

machen (KÖNIG, in: Berner Kommentar, Der Werk- vertrag, Art. 363–379 OR, N 61 zu Art. 374 OR; GAUCH, a.a.O. Rz 1019 f.). Der

- 15 - Unternehmer hat aufzuzeigen, an welchem Datum welche Mitarbeiter wie viele Stunden aufwendeten und die ausgeführten Arbeiten zu substantiieren (BSK OR I-ANTOIGNINI/FEY/ZINDEL/SCHOTT, N 18 zu Art. 374). Ungenügend sind namentlich blosse tabellenförmige Zusammenstellungen, oder Stichworte bzw. vage und unverständliche Beschreibungen (BGer 4A_446/2020 vom 8. März 2021 E. 6.1; BGer 4A_291/2007 vom 29. Oktober 2007 E. 3.4).

E. 4.5.2

Die Klägerin macht geltend, die Kostenschätzung vom 16. Juli 2022 sei von der Beklagten vorbehaltlos angenommen worden (act. 2 Rz 7 und act. 9 Rz 36). Diese sowie die Rechnung vom 1. März 2025 würden die von der Klägerin erbrachten Leistungen detailliert aufführen und seien auch so erbracht worden. Davon ausgenommen seien nicht vollendete Schreinerarbeiten und das Streichen von Wänden im Wohnzimmer, Korridor, Küche und Schlafzimmer, da die Tochter der Beklagten diese Malerarbeiten selbst übernommen habe (Prot. S. 25 und act. 9 Rz 10 und 18). Die Beklagte habe sich zudem während des Umbaus zusätzlich zur Renovation des Badezimmers sowie der Einlegung anderer Platten in sämtlichen Räumen entschieden. Die Kosten für Material und Aufwand dieser Positionen seien in der Kostenschätzung noch nicht berücksichtigt gewesen (act. 9 Rz 29). Ausserdem seien diverse zusätzlich ausgeführten Mehraufwände der Klägerin der Beklagten nicht verrechnet worden (act. 9 Rz 24 f.).

E. 4.5.3

Die Beklagte bestreitet demgegenüber, dass die von der Klägerin behaupteten vereinbarten Werkleistungen vollendet und abgeliefert worden seien (act. 12 Rz 14). Sodann bestreitet sie im Einzelnen, dass die Klägerin die Baustelle eingerichtet, Rückbauten und Entsorgung vorgenommen, Abdeckerarbeiten, Arbeiten wie Kratzen etc., Saugverhalten egalisieren etc., Vorfüllen etc., eine vollflächige Flieseneinbettung, das Abglätten der Decken, die Reprofilierung aussenliegender Ecken durch das Setzen von Kantenschützen, das Auftragen von Quarzbrücken, das Aufziehen des gewünschten Abriebs, Abdeckerarbeiten, Malerarbeiten sowie die Demontage sämtlicher Rollladenkästen ausgeführt habe (act. 14).

E. 4.5.4

Nach der Bestreitung der Beklagten wäre es Sache der Klägerin, ihre vorerst pauschale Behauptung, dass die Kostenschätzung vorbehaltlos angenommen und alle in der Kostenschätzung aufgeführten Arbeiten ausgeführt wurden, zu substan-

- 16 - tiieren und darzulegen, wann welche Arbeiten wo ausgeführt wurden und schliesslich zu beweisen, dass ihr ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe zusteht. Dabei ist zu beachten, dass seitens der Klägerin Akonto-Zahlungen der Beklagten in der Höhe von Fr. 30'000.– anerkannt werden (act. 9 Rz 20). Aus den Ausführungen der Parteien geht nicht hervor, für welchen Teil der Arbeiten diese Zahlungen genau erfolgten. Entsprechend hat die Klägerin nicht nur eine Forderung in der Höhe des eingeklagten Betrages zu beweisen. Vielmehr obliegt ihr der Beweis dafür, dass über die bereits geleisteten Zahlungen der Beklagten hinaus ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe besteht.

E. 4.5.5

Die Klägerin verweist auf die Kostenschätzung (act. 4/4) sowie auf die Rechnung vom 1. März 2023 (act. 4/5) und erklärt, dass die Leistungen darin detailliert und mit jedem vorgenommenen Arbeitsschritt aufgeführt worden seien (Prot. S. 25). Zudem könne der Geschäftsführer der Klägerin in allen Details über jeden einzelnen Arbeitsschritt in der Wohnung Auskunft geben (Prot. S. 25). Die Klägerin legt weder konkret dar, welche Arbeiten im Einzelnen wann und in welchen Räumen ausgeführt wurden, noch, wie viele Arbeitsstunden hierfür aufgewendet worden sind und wie sich die in Rechnung gestellten Beträge auf die einzelnen Leistungen verteilen. Vielmehr verweist sie pauschal auf die Beilagen und die offerierte Parteibefragung. Wie bereits ausgeführt, kann eine Partei sich nicht mit allgemeinen Vorbringen begnügen, in der Meinung, die Begründung werde sich aus dem Beweisverfahren ergeben. Mit dem blossen Verweis auf die durchzuführende Parteibefragung des Geschäftsführers der Klägerin, welcher detailliert Auskunft zu den ausgeführten Arbeiten werde machen können, wird jedoch genau dies getan. Die Klägerin ist somit in dieser Hinsicht ihrer Substantiierungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Die Kostenschätzung sowie die Rechnung enthalten ihrerseits keine hinreichend differenzierten Angaben darüber, wie die jeweiligen Zahlen auf die aufgeführten Positionen verteilt sind. Mangels gehöriger Substantiierung erübrigt sich die Abnahme der offerierten Beweise. Nachdem somit aufgrund der ungenügenden Angaben der Klägerin keine gerichtliche Beurteilung des geltend gemachten Aufwands vorgenommen werden kann, muss die Notwendigkeit und Angemessenheit des Aufwands zulasten der Klägerin als behauptungs- und beweisbelasteter Partei verneint werden.

- 17 -

E. 4.5.6

Die Klägerin verweist mit Bezug auf den angefallenen Sachaufwand weiter auf die Materialaufstellung, Rechnungen und Offerten sowie Chatverläufe (act. 9 Rz 15 und 32, act. 4/8, act. 10/14, act. 10/19, act. 10/20 und act. 10/26-27). Aus der Materialaufstellung (act. 4/8) ist ersichtlich, dass die Offerten der F._____ und der G._____ AG (act. 10/26 und 10/27) nicht zu den dort angegebenen Preisen zustande kamen sondern die aufgeführten Materialien zu günstigeren Konditionen bezogen wurden. Insgesamt handelt es sich bei den geltend gemachten Materialkosten um Positionen in der Höhe von insgesamt Fr. 22'983.90 inkl. MWST (vgl. act. 4/8). Die Klägerin verweist weiter auf das Schreiben der Beklagten vom 15. März 2023 (act. 10/18), aus welchem ersichtlich sein soll, dass die Beklagte in die entsprechenden Bestellungen eingewilligt habe (act. 9 Rz 31). Die Klägerin stellt somit im Betrag von Fr. 22'983.90, zumindest teilweise, substantiierte Behauptungen auf. Dieser Position stehen die unbestrittenen Akonto-Zahlungen im Umfang von Fr. 30'000.– gegenüber. Selbst wenn die Klägerin also in Bezug auf die substantiiert behauptete Summe obsiegen würde, gelingt es ihr nicht, einen für die Berechnung ihres Werklohnanspruchs zu berücksichtigenden Aufwand, der die unbestrittenen Akontozahlungen übersteigen würde, nachzuweisen. Entsprechend ist eine Restwerklohnforderung der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht ausgewiesen und die Klage abzuweisen. Folglich kann offen gelassen werden, ob der substantiiert behauptete Teil der Forderung berechtigt wäre.

E. 5

Fazit Insgesamt ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass es der Klägerin nicht gelingt, den Bestand der Forderung im eingeklagten Umfang zu beweisen. Da die

pauschalen Behauptungen sowie die eingereichten Unterlagen betreffend Aufwand der Klägerin, für die Begründung der Forderung nicht genügen, wären lediglich die in den Parteivorträgen näher begründeten Positionen im Zusammenhang mit dem Materialaufwand zu berücksichtigen. Da die Klägerin selbst bei einem in dieser Hinsicht vollumfänglichen Obsiegen lediglich eine Forderung in der Höhe von Fr. 22'983.90 nachweisen könnte und die anerkannten Akonto-Zahlungen über diesen Betrag hinausgehen, besteht keine substantiierte bzw. bewiesene Mehrforde-

- 18 - rung der Klägerin und ist die Klage über die Forderung im Umfang von Fr. 20'094.65 abzuweisen. IV. **Betreibungskosten** 1. Die Klägerin beantragt die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin die **Betreibungskosten** des Zahlungsbefehls des **Betreibungsamtes Pfäffikon** vom 11. Juni 2023 (Nr. 1) über Fr. 103.30 zu bezahlen. Dies begründet sie damit, dass sie gegen die Beklagte aufgrund der gemäss ihrer Auffassung bestehenden und oben abgehandelten Forderung die **Betreibung** einleitete und die Beklagte **Rechtsvorschlag** erhoben habe. Die dabei angefallenen **Betreibungskosten** seien durch die Klägerin bevorschusst worden und die Beklagte sei zur **Rückerstattung** verpflichtet (act. 2 Ziff. 11 f.). Die Beklagte äussert sich nicht weiter zu diesem Antrag der Klägerin und beantragt lediglich generell, dass die Klage vollumfänglich abzuweisen sei. 2. Da es der Klägerin, wie unter Ziff. 5 ausgeführt, nicht gelingt, ihre Forderung nachzuweisen, ist auch eine **Betreibung** der Beklagten aussichtslos und sie würde aufgrund eines fehlenden **Rechtsöffnungstitels** in einem **Rechtsöffnungsverfahren** unterliegen. Die Klage ist auch in diesem Punkt abzuweisen. V. **Kosten- und Entschädigungsfolgen** 1. **Gerichtskosten** Die Höhe der **Gerichtsgebühr** bestimmt sich nach der **Gebührenverordnung** des **Obergerichts** (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem **Streitwert** bzw. nach dem **tatsächlichen Streitinteresse** (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der **Streitwert** des vorliegenden **Verfahrens** beläuft sich auf Fr. 20'094.65. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die **Gerichtsgebühr** auf Fr. 3'100.– festzusetzen. In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO sowie Art. 111 Abs. 1 ZPO sind die **Kosten** der Klägerin aufzuerlegen und im Betrag von Fr. 1'550.– mit dem von ihr geleisteten **Kostenvorschuss** zu verrechnen.

- 19 - 2. **Parteientschädigungen** Ausgangsgemäss ist der **Beklagten** eine **Parteientschädigung** zuzusprechen. Für **vermögensrechtliche Streitigkeiten** wird die **Entschädigung** gemäss Art. 96 ZPO i.V.m. § 4 der **Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)** bestimmt. Ausgehend vom obgenannten **Streitwert** und in Anwendung von §§ 2 und 4 Abs. 1 **AnwGebV** ist die **Parteientschädigung** in Höhe von Fr. 4'200.– (inkl. **MwSt.** und **Auslagen**) festzusetzen. Die Klägerin ist zu verpflichten, der **Beklagten** diese **Parteientschädigung** zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). VI. **Rechtsmittel** Der **Streitwert** liegt vorliegen über Fr. 10'000.–. Gegen den **Entscheid** ist folglich das **Rechtsmittel** der **Berufung** gegeben (Art. 308 lit. a ZPO in Verbindung mit Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die **Berufungsfrist** beträgt 30 Tage ab **Zustellung** dieses **Entscheids** (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

- 20 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.